



Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2006

Nr. 29

Inhalt

Seite

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Informatik zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)	208
--	-----

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH)
für die Fakultät für Informatik
zur Erlangung des Doktorgrades der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.)
oder der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)**

vom 2. August 2006

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Informatik in seiner Sitzung am 31. Juli 2006 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 2. August 2006 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

- § 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens
- § 8 Prüfung der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Bewertung des Kolloquiums
- § 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtnote für die Promotion
- § 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

3. Abschnitt: Ehrungen

- § 19 Promotion ehrenhalber
- § 20 Doktorjubiläum

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Doktorgrad

Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleiht die Fakultät für Informatik der Universität Karlsruhe (TH) mit der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).

§ 2 Promotionsausschuss

Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen, Honorarprofessorinnen sowie entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen der Fakultät für Informatik und besteht aus einer Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin
 - a) einen Masterstudiengang
 - b) einen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - c) einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 LHG

erfolgreich bestanden hat.

- (2) In begründeten Fällen können auch Bewerberinnen mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen in Absatz 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Studiengängen mit den Inhalten der in Absatz 1 genannten Studiengänge und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest.
- (3) Absolventinnen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anerkannten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den 5 Prozent Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule/Berufsakademie nachzuweisen ist, sofern eine Hochschullehrerin, Privatdozentin der Universität oder Nachwuchsleiterinnen im Emmy Noether-Programm der Fakultät, sich zur Betreuung bereit erklärt, und sofern die Absolventin in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.
- (4) Die Bewerberin, die die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach drei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Dekanin gibt der Bewerberin über

das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.

- (5) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (6) Eine Überprüfung auf Äquivalenz nach Absatz 2 ist von der Bewerberin rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 5 beim Promotionsausschuss zu beantragen. Die Dekanin gibt der Antragstellerin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2.

§ 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorandin beantragen. Mit dem Antrag sind das vorläufige Thema und die Hochschullehrerin, Privatdozentin oder einer an der Fakultät angesiedelte Nachwuchsgruppenleiterinnen des DFG- Emmy Noether-Programmes, die ihre Bereitschaft zu deren wissenschaftlicher Betreuung erklärt hat.
- (2) Sofern Absatz 1 vorliegt und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin die Annahme als Doktorandin aus. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, die Doktorandin zu unterstützen und eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme der Bewerberin als Doktorandin ab,
 - a) wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
 - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist,
 - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Annahme als Doktorandin erfolgt zunächst für vier Jahre und endet zum Semesterende (an einem 31.03. oder 30.09). Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden.
- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin nach Möglichkeit eine andere fachkompetente Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Fakultät.

2. Abschnitt: Promotionsverfahren

§ 5 Zulassungsgesuch zum Promotionsverfahren

- (1) Die Doktorandin richtet ihr Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin der Fakultät für Informatik.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift der Doktorandin enthalten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Fünf Exemplare (auf Wunsch mindestens einer Gutachterin zusätzlich in elektronischer Form) einer wissenschaftlichen Abhandlung über ein Thema aus dem Gebiet der Informatik. Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung, ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin enthalten.
 2. Eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat.
 3. Die Hochschulzugangsberechtigung, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 4. Das Diplom bzw. die Masterurkunde oder ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis.
 5. Die Promotionsurkunde, sofern die Doktorandin schon einen anderen Doktorgrad erworben hat.
 6. Eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren.
 7. Der Nachweis, dass die letzten zwei Semester des zum Abschluss nach § 3 führenden Studiums oder dass eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an der Universität Karlsruhe (TH) absolviert wurden. Liegt dieser Nachweis nicht vor, beschließt der Promotionsausschuss über Ergänzungsleistungen.
 8. Ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung der Doktorandin, dass keine Strafverfahren gegen sie laufen. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Karlsruhe (TH) kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
 9. Vorschläge für die Gutachterinnen (§ 8) und die beiden Wahlmitglieder der Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 11(2)).
- (3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 erfüllt, beschließt die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies der Doktorandin mit.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist der Doktorandin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine Doktorandin, die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

§ 7 Abschnitte des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren besteht aus:
 1. Der Prüfung der als Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Arbeit durch den Promotionsausschuss,
 2. der mündlichen Prüfung,
 3. der Veröffentlichung der Dissertation.
- (2) Die Dissertation kann in Deutsch oder, in Absprache mit der Betreuerin, in englischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von etwa drei Seiten vorzulegen.

§ 8 Prüfung der Dissertation

- (1) Anschließend an die Eröffnung eines Promotionsverfahrens veranlasst der Promotionsausschuss die Begutachtung der eingereichten Dissertation und bestellt hierfür zwei oder drei Gutachterinnen. Zu Gutachterinnen können Personen bestimmt werden, die Professorinnen oder Privatdozentinnen einer Universität, Leiterinnen einer Nachwuchsgruppe im Emmy Noether-Programm oder führende Wissenschaftlerinnen einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung sind. In begründeten Fällen können auch Professorinnen einer Fachhochschule zu Gutachterinnen bestellt werden. Eine der Gutachterinnen muss Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Universität Karlsruhe (TH) sein. Der Promotionsausschuss kann hierbei vom Vorschlag der Doktorandin abweichen.
- (2) Gutachterin soll in der Regel diejenige Hochschullehrerin oder Privatdozentin sein, unter deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde.
- (3) Bei einer Dissertation über ein interdisziplinäres Thema ist mindestens je eine Gutachterin aus den hauptsächlich zuständigen Fachgebieten zu bestellen.

Die durch den Promotionsausschuss als Gutachterinnen bestellten Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Universität Karlsruhe (TH) können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

§ 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Jede Gutachterin hat dem Promotionsausschuss ein begründetes, unabhängiges Gutachten über die Dissertation spätestens drei Monate nach ihrer Bestellung vorzulegen, die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzuschlagen.
- (2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3

Es sind auch die Zwischennoten 1,5 und 2,5 zulässig.

- (3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat „summa cum laude“ auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (4) Sobald das letzte Gutachten eingetroffen ist, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist kann schriftlich fachlich begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.
- (5) Haben alle Gutachterinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachterinnen fest.

§ 10 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel

- (1) Empfiehlt eine der Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss noch eine weitere Gutachterin bestellt. Die Auslage nach § 9 Abs. 4 kann dann erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens beginnen. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Gutachterinnen über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation und stellt bei Annahme die Bewertung fest.
- (2) Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen, ob der Einspruch bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll.
- (3) Empfehlen die gemäß § 8 bestellten Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest und schließt das Promotionsverfahren gemäß §17 Abs. 3 ab. Absatz 2 ist dann nicht anwendbar. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.
- (4) Hat eine Gutachterin Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann sie beim Promotionsausschuss eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Annahme der Dissertation beantragen. Der Promotionsausschuss fordert die Doktorandin auf, die Dissertation nach Beseitigung der Mängel binnen angemessener Frist erneut vorzulegen. Diese Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Hält die Doktorandin die Neuverlagesfrist nicht ein, gilt die Dissertation als abgelehnt. Grundlage für die Beurteilung der Dissertation ist die zuerst vorgelegte Fassung der Dissertation, wobei bei der Bewertung die korrigierten Mängel angemessen zu berücksichtigen sind. Die Dissertation gilt nach Anhörung und Zustimmung der Gutachterin zu den Korrekturen als angenommen.
- (5) Eine Gutachterin, die die Dissertation abgelehnt hat, kann verlangen, in der veröffentlichten Dissertation nicht genannt zu werden.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium durchgeführt. Zunächst hält die Doktorandin einen 25minütigen Vortrag über ihre Dissertation. Daran schließt sich eine etwa einstündige Disputation an. Sie soll sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation der Doktorandin und über grundlegende Probleme ihres Fachgebietes erstrecken. Die mündliche Prüfung kann in Deutsch oder in Absprache mit den Prüferinnen in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Als Prüferinnen wirken beim Kolloquium mit: Mindestens zwei der Gutachterinnen, mindestens ein Mitglied des Promotionsausschusses sowie zwei weitere vom Promotionsausschuss benannte Prüferinnen, die Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen der Fakultät für Informatik der Universität Karlsruhe (TH) sein müssen. Das Kolloquium findet unter Leitung der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder einer von ihr benannten Vertreterin des Promotionsausschusses statt. Die derart festgelegten Prüferinnen bilden die Prüfungskommission.
- (3) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät, die Rektorin und die Rektorsratsmitglieder, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind und die Dekaninnen der anderen Fakultäten eingeladen. Sie haben beim Kolloquium das Recht, Fragen zu stellen und beratende Stimme bei der Schlussitzung.
- (4) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze fakultätsöffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne umfasst die Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossener Hochschulausbildung die nicht aufgrund des Absatzes 3 teilnahmeberechtigt sind. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (5) Der Termin der mündlichen Prüfung wird unmittelbar nach Feststellung der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungsbeginn soll 14 Tage nicht unter-

schreiten. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit der Doktorandin festgesetzt werden.

- (6) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (8) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 15 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 13 verfahren.

§ 12 Bewertung des Kolloquiums

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät die Prüfungskommission über die mündliche Prüfungsleistung der Doktorandin. Jedes Ausschussmitglied gibt sodann einzeln seine Bewertung ab. Diese kann lauten:

1 = sehr gut,

2 = gut,

3 = genügend oder

4 = nicht ausreichend.

Als Zwischennoten sind 1,5 und 2,5 zulässig.

- (2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete arithmetische Mittel dieser Einzelwertungen festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.

§ 13 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Versäumt die Doktorandin ohne triftigen Grund einen ihr gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Doktorandin sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.
- (3) Beantragt eine Doktorandin die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht sie eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 17 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Gesamtnote für die Promotion

- (1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird in der an das Kolloquium anschließenden Schlussitzung durch die Prüfungskommission festgestellt.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 9 Abs. 5 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachterinnen) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 12 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel

kleiner als 1,5 die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude)

1,5 bis kleiner als 2,5 die Gesamtnote gut (cum laude)

2,5 bis 3,0 die Gesamtnote bestanden (rite)

- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote „ausgezeichnet“ (summa cum laude) festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt werden und mindestens eine der Gutach-

terinnen über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter, einstimmiger Beschluss der Prüfungskommission erfolgen.

§ 15 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung

- (1) Nachdem das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen des Promotionsverfahrens festgestellt ist, wird es der Doktorandin von der Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 14 stellt die Dekanin eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Doktorandin kann die Dissertation in der in den Buchstaben a bis e beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der Universitätsbibliothek abzuliefern:
 - a) Eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek, oder
 - b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren, 50 Exemplare bei einer derartigen Veröffentlichung, wenn es sich um eine geistes-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Dissertation handelt. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden; oder
 - c) 3 gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist oder
 - d) 3 Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
 - e) Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Gutachterinnen begutachteten Fassung veröffentlicht. Die Doktorandin muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a überträgt die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (3) Die nach Absatz 1 Buchstabe c und d veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Informatik der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung. Genehmigen die Gutachterinnen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.
- (4) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet die Dekanin auf schriftlichen Antrag der Doktorandin. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Abschluss des Verfahrens, Urkunde

- (1) Unmittelbar nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird von der Dekanin eine vorläufige amtliche Urkunde ausgestellt.
- (2) Nach Nachweis der Veröffentlichung wird die Promotion vollzogen, indem die Dekanin der Doktorandin die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 14) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung nennen und von der Rektorin und von der Dekanin unterschrieben sein. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“ bzw. „Doktor der Ingenieurwissenschaften“, abgekürzt „Dr.-Ing.“. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde gegen Unkostenersatzung ausgestellt werden.
- (3) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 10 oder § 13 abgelehnt, muss der Doktorandin eine von der Dekanin unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

- (1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.
- (2) Die Doktorandin wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einer Betreuerin betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils die Rektorin und die Betreuerin der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden
 1. die Zusammensetzung des Promotionsausschusses,
 2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
 3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
 4. die Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

3. Abschnitt: Ehrungen

§ 19 Promotion ehrenhalber

(1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors ehrenhalber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrads ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Dekanin durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste der Promovierten hervorzuheben sind und die von der Rektorin und der Dekanin unterzeichnet ist.

§ 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine von ihr verliehene Doktorurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlichen Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit der Universität Karlsruhe (TH) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotions-tages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrads

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrads ist der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 22 Akteneinsicht

Auf Antrag ist der Doktorandin nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

5. Abschnitt: Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Informatik vom 28.04.1995 mit den Änderungen vom 20.09.2004 außer Kraft. Vorbehaltlich dieser Regelung können Doktorandinnen, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 28.04.1995 mit den Änderungen vom 20.09.2004 begonnen haben, entweder das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder auf Antrag bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der neuen Promotionsordnung abschließen.

Karlsruhe, den 2. August 2006

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)